

## **Aus dem Verbandsversammlung**

Am 16.05.2017 fand in Stadtkyll, in der Kindertagesstätte, unter Vorsitz von Harald Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindertagesstätte St. Josef Stadtkyll der Zweckverband Kindertagesstätte St. Josef Stadtkyll - Kerschenbach - Reuth statt.

### **Aus der öffentlichen Sitzung:**

#### **Bildung der Ausschüsse - Rechnungsprüfungsausschuss, Wahl der Mitglieder und Stellvertreter**

##### **I. Wahlverfahren:**

Für den Zweckverband Kindertagesstätte St. Josef Stadtkyll – Kerschenbach – Reuth ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 110 Gemeindeordnung (GemO) ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden.

Die Wahl der Ausschussmitglieder wird gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 KomZG i. V. m. § 45 Absatz 2 GemO und § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Mitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel aufführen bzw. ankreuzen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind.

Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die Bestimmung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist eine weitere gesonderte Wahl durchzuführen, bei der die v. g. Regelungen ebenfalls gelten.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 KomZG i. V. m. § 36 III Nr. 1 GemO.

##### **II. Bildung Wahlvorstand**

Zur Durchführung der Wahl wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

- |                      |                      |  |
|----------------------|----------------------|--|
| 1. Verbandsvorsteher | Harald Schmitz       | als Vorsitzender und Wahlleiter        |
| 2. Mitglied          | Ewald Hansen         | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 3. Mitglied          | Walter Schneider     | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 4. VG-Mitarbeiter:   | Christian Diederichs | als Schriftführer                      |

##### **III) Entscheidung über Größe und Mitglieder:**

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Ausschuss aus je 2 Mitgliedern und Stellvertretern besteht, welche aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen sind.

##### **IV) Wahl der Mitglieder:**

Die Wahl erfolgt im Wege geheimer Abstimmung nach dem System der Mehrheitswahl durch Stimmzettel.

Bei der Wahl werden vorgedruckte Stimmzettel verwendet, sodass die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung erfolgt. Jedes Mitglied hat zwei Stimmen. Gewählt sind die zwei Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

#### **VI) Feststellung des Wahlergebnisses:**

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt fest und gab dieses bekannt:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
1.	Königs, Frank	Schneider, Walter
2.	Post, Manfred	Hansen, Ewald

#### **Spende(n) zu Gunsten der Kindertagesstätte St. Josef, Stadtkyll- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung**

##### **Sachverhalt:**

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt der Verbandsversammlung die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

##### **Beschluss:**

Die Verbandsversammlung genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n). Gleichzeitig genehmigt die Verbandsversammlung die Annahme von Spenden der Rewe Spodat OHG für das restliche Jahr 2017.

Am Ende des Jahres soll ein entsprechender Nachweis über die Spenden vorgelegt werden.

##### **Aus der nichtöffentlichen Sitzung: Personalangelegenheit**

Im Rahmen der nichtöffentlichen Sitzung hat die Verbandsversammlung über eine Personalangelegenheit beraten und entschieden.